



Jugendordnung

MVRP e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend inkl. Jugendrat des MVRP e.V. bilden die Landesjugend des MVRP e.V..

Im MVRP e.V. sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 2 Zweck

Die Landesjugend des MVRP e.V. strebt an:

2.1 jungen Menschen durch die Jugendarbeit zeitgemäßen und gemeinschaftlichen Sport zu ermöglichen.

2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Sozialkompetenz zu fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anzuregen und in ihnen durch Begegnung und Wettkämpfe, mit ausländischen Gruppen, Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.

2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln, die gemeinschaftlichen Interessen der Sportjugend zu sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und gesellschaftspolitisch zu wirken.



§ 3 Grundsätze

3.1 Die Landesjugend des MVRP e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des MVRP e.V. selbständig. Ferner bestimmt die Landesjugend selbst über ihre zur Verfügung gestellten Mittel (finanzieller Art), die vom Vorstand freigegeben werden.

3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3.3 Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendrat:
 - 1 Jugendleiter (ab 18 Jahre)
 - 1 Stellv. Jugendleiter (ab 18 Jahre)
 - 2 Jugendvertreter/Jugendsprecher (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre)

§ 5 Jugendversammlung

5.1 Es gibt die ordentliche und außerordentliche Jugendversammlung. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des MVRP e.V. statt.

Die außerordentliche Jugendversammlung findet nach Bedarf statt.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen. Dem Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Jugendversammlung sind die Anträge schriftlich beizufügen.

Zur Jugendversammlung wird schriftlich, mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn, zur jährlichen Jugendversammlung eingeladen.

Die Einladung erfolgt mit der Einladung des MVRP e.V. zur jährlichen Hauptversammlung.

Eine gesonderte Tagesordnung für die Jugendversammlung ist dieser Einladung hinzuzufügen.

5.2 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Landesjugend des MVRP e.V.

5.3 Die Jugendversammlung setzt sich aus dem Jugendrat und den Jugendlichen/Kindern des MVRP e.V., die das 18. Lebensalter noch nicht erreicht haben, zusammen.

5.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann unter allen Umständen beschlussfähig ist.

5.5 Jeder Jugendliche/jedes Kind hat eine Stimme.

5.6 Stimmübertragungen auf andere Jugendliche/andere Kinder sind nicht zulässig.

5.7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen werden nach der Satzung des MVRP e.V. durchgeführt.

5.8 Anträge zur Jugendversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Diese werden dem Jugendrat unverzüglich übermittelt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 6 Aufgaben

6.1 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

- a) die Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendrates
- d) Entlastung des Jugendrates

- e) Wahl der Jugendvertreter/Jugendsprecher
Diese sollten ein männlicher und ein weiblicher Vertreter/Sprecher sein. Ist aber nicht dringend gefordert.
Ihre Aufgabe ist es:
 - a) Ansprechpartner für alle Jugendlichen Mitglieder sein
 - b) Konstruktiv im Jugendrat und bei den Versammlungen des Vorstandes mitzuwirken.
 - f) Änderungsanträge für die Jugendordnung auszuarbeiten
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6.2** Das passive Wahlrecht für den Jugendvertreter/Jugendsprecher gilt ab dem 10. Lebensjahr

§ 7 Jugendrat

7.1 Der Jugendrat des MVRP e.V. setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Jugendleiter (ab 18 Jahre)
- 1 Stellv. Jugendleiter (ab 18 Jahre)
- 2 Jugendvertreter/Jugendsprecher (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre)

Beide Jugendleiter (ab 18 Jahre) werden jeweils in der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt (analog zur Satzung MVRP e.V. bzw. analog zur Vorstandswahlen/Vorstandsneuwahlen, §10).

- 7.2 Der Jugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des MVRP e.V..
- 7.3 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Landesjugend nach innen und außen.
- 7.4 Der Jugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des MVRP e.V., sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendrates.
- 7.6 Sitzungen des Jugendrates finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Quartal.
- 7.7 Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 ad-hoc-Ausschüsse

Jugendrat kann zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben ad-hoc-Ausschüsse einberufen.

Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.



§ 9 Verwaltung

Die Aufgaben der Verwaltung werden vom Vorstand des MVRP e.V. übernommen.

§ 10 Jugendordnungsänderung

Änderungen zur Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung des MVRP e.V. Vorstandes.

§ 11 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde am 25.11.2018 in der Jahreshauptversammlung des MVRP e.V. in Marnheim als Bestandteil der Satzung aufgenommen, als verbindlich anerkannt und tritt mit dem selbigen Datum in Kraft.